

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

44. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 22.01.2015      Nr. 04

---

**Bekanntmachung vom**      **Inhalt**      **Seite**

	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
15.01.2015	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 14.01.2015 für Frau Esther Mobili-Emigholz, Jork	31
19.01.2015	Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels	32
20.01.2015	Ausschuss für Ordnung und Feuerschutzausschuss	33
	<b><u>Stadt Buchholz i. d. N.</u></b>	
19.01.2015	Hubschrauber-Sonderlandeplatz Krankenhaus Buchholz in der Nordheide; Genehmigung der Anlage und des Betriebs in der Nordheide; Genehmigung der Anlage und des Betriebs - Beteiligung Dritter	35
20.01.2015	Haushaltssatzung 2015	36
	<b><u>Gemeinde Egestorf</u></b>	
19.01.2015	1. Nachtragshaushaltssatzung 2014	39
	<b><u>Gemeinde Seevetal</u></b>	
17.12.2014	Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, 2. Änderung	42
17.12.2014	Satzung über die Beseitigung der Abwässer aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)	44
17.12.2014	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksanlagen (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung)	50
17.12.2015	Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)	54
	<b><u>Gemeinde Welle</u></b>	
20.01.2015	Haushaltssatzung 2015 und 2016	67

**Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt. (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 14.01.2015	Aktenzeichen: 10.04.00.1071.074.00
--	------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Esther Mobili-Emigholz, Leeswig 35, 21635 Jork
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Betrieb Abfallwirtschaft
Anschrift (ggf. Gebäude):	Rathausstraße 40, 21423 Winsen
Zimmer:	L 102

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen , den 15.01.2015

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Landkreis Harburg  
Der Landrat**

## Bekanntmachung

Am 12.01.2015 wurde der Verlust des kleinen Dienstsiegels Nr. 74 des Landkreises Harburg gemeldet. Das Dienstsiegel ist für ungültig erklärt worden.

Winsen (Luhe), den 19.01.2015

Im Auftrag

  
Zimmermann



Metropolregion Hamburg

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkhamburg.de](mailto:i.persiel@lkhamburg.de)  
sitzungsdienst@lkhamburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 20. Januar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 10. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz  
(XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 28.01.2015

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Sornitz-Ring 13  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60  
H Rathausstraße 31  
21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100  
**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.  
**Internet:**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62  
BIC: NOLADE21HAM  
**Postbank Hamburg**  
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204  
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04  
BIC: PBNKDEFF



Gläubiger ID  
De2520400000034051

#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Mittwoch 07:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr

#### **Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):**

Schloßring 12 und Eppens Allee

im unteren Teil der  
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 3 Feststellung der Tagesordnung; Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Bericht des Kreisbrandmeisters
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 22.07.2014 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 10 Baumaßnahme FTZ
- 10.1 Neubau und Sanierung der FTZ  
Anfrage der Fraktion M<sup>2</sup> vom 17.12.2014
- 11 Nachtragshaushalt 2015
- 12 Zulassungsstelle in Buchholz  
Antrag des KA Erich Romann vom 08.12.2014
- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 15 Einwohner/innenfragestunde
- 16 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 1 / 2015**

**Hubschrauber-Sonderlandeplatz Krankenhaus Buchholz in der Nordheide;  
Genehmigung der Anlage und des Betriebs  
Beteiligung Dritter**

Die Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH hat mit Schreiben vom 13.11.2014 eine luftverkehrsrechtliche Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Krankenhaus Buchholz i.d.N. nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. den §§ 49 bis 53 Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) beantragt.

Im Genehmigungsverfahren sind auch private Dritte zu beteiligen, soweit diese als Anlieger von dem Vorhaben in ihren Rechten betroffen sind.

Die Antragsunterlagen liegen daher in der Zeit von

**Montag, den 02.02.2015, bis einschließlich Montag, den 02.03.2015**

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1.Stock des Rathauses, (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 122), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten:**

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag** von 08.00 bis 12.00 Uhr

**Donnerstag zusätzlich** von 16.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Durch die Einsichtnahme entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Einsichtnahme kann auch im Zi.113 des Dienstgebäudes Adersheimer Straße 17 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Wolfenbüttel erfolgen.

Jeder, der glaubt, durch das Vorhaben in seinem Eigentum oder seiner Gesundheit unzumutbar beeinträchtigt zu sein, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum

**16.03.2015**

bei der Stadt Buchholz, Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz in der Nordheide,

oder

bei der **Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel**, Bedenken oder Anregungen gegen die Planung vorbringen.

Eine Erörterung des Vorhabens gem. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) findet nicht statt.

Für den Fall einer Änderungsgenehmigung wird diese analog § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Buchholz i. d. N., den 19. Januar 2015

Der Bürgermeister

## Haushaltssatzung

### der Stadt Buchholz in der Nordheide für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in der Sitzung am 05.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentliche Erträge auf	67.312.700	Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	67.312.700	Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	3.000.000	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000.000	Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.492.200	Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.503.300	Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.979.600	Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.554.100	Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.286.500	Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.660.900	Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich:		
Gesamtbetrag		
2.7 der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	78.471.800	Euro
2.8 der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	80.758.300	Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

2.286.500 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

3.380.000,-- Euro

festgesetzt.

§ 4

1. Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000,-- Euro

festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditäts-, Rahmen- oder Investitionskredite zur Übernahme, Resterschließung Archäologie und Bewirtschaftung des „GE III Trelder Berg“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

11.000.000,-- Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| 1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 365 v.H. |
| 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 400 v.H. |

- |                  |          |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |
|------------------|----------|

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- Euro sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG.

21244 Buchholz in der Nordheide, den 05.12.2014

  
(Rönse)  
Bürgermeister





## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Buchholz in der Nordheide**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 19. Januar 2015 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-005 (2015) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26. Januar bis 05. Februar 2015

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i.d.N.

**im Rathaus, II. OG, Zimmer 202 / 204**

**montags, dienstags,  
donnerstags und freitags  
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
16:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Buchholz i.d.N., den 20. Januar 2015

Bürgermeister

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Egestorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge €	erhöht um €	vermindert um €	und damit den Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge €
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	2.017.200	350.000	0	<b>2.367.200</b>
ordentliche Aufwendungen	2.017.200	350.000	0	<b>2.367.200</b>
außerordentliche Erträge	0	0	0	<b>0</b>
außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	<b>0</b>
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.944.600	350.000	0	<b>2.294.600</b>
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.872.400	341.300	0	<b>2.213.700</b>
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	80.000	6.200	0	<b>86.200</b>
Auszahlung für Investitionstätigkeit	289.000	543.600	0	<b>832.600</b>
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	<b>0</b>
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	<b>0</b>
<i>nachrichtlich:</i>				<b>0</b>
<i>Gesamtbetrag Einzahlungen im Finanzhaushalt</i>	2.024.600	356.200	0	<b>2.380.800</b>
<i>Gesamtbetrag Auszahlungen im Finanzhaushalt</i>	2.161.400	884.900	0	<b>3.046.300</b>

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € je Produktsachkonto sind unerheblich im Sinne von § 117 (2) NKomVG.

Egestorf, den 18.12.2014



  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2014 der Gemeinde Egestorf**

---

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 27.01.2015 bis 17.02.2015**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Egestorf, Schätzendorfer Str. 8, 21272 Egestorf

**im Gemeindebüro**

**dienstags und donnerstags**

**09:00 Uhr – 12:00 Uhr**

öffentlich aus.

Egestorf, den 19.01.2015

Bürgermeister

## **2. Änderungsverordnung zur Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg, vom 17.06.2004**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) sowie des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 562) wird die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg, vom 17.06.2004 wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

#### **Die Überschrift wird geändert in:**

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz vor Lärm der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg, vom 17.06.2004

### **Artikel 2**

#### **§ 6 Lärmbekämpfung erhält folgende Fassung:**

- (1) Ruhezeiten sind die Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen die Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr des nächsten Tages und an Sonnabenden die Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.
- (2) Während der Ruhezeiten ist es innerhalb geschlossener Ortslagen verboten, durch lärmverursachende Geräte gemäß dem Anhang zur 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) in der zurzeit geltenden Fassung die äußere Ruhe zu stören, soweit diese Arbeiten bzw. der Betrieb öffentlich bemerkbar sind. Dies gilt nicht für Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe sowie in öffentlichen Anlagen.

### **Artikel 3**

#### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:**


Ordnungswidrig gemäß § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 7 und 10 dieser Verordnung zuwider handelt. Ordnungswidrig gemäß § 46 Ziffer 9 der 1. Sprengstoffverordnung zum Sprengstoffgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 9 dieser Verordnung zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### Artikel 4

Die 2. Änderungsverordnung zur Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg, vom 17.06.2004 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seevetal, den 17.12.2014

  
Oertzen  
Bürgermeisterin



## **Satzung**

### **der Gemeinde Seevetal über die Beseitigung der Abwässer aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 13 Nr. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in Verbindung mit den §§ 54 ff des Wasserhaushaltsgesetzes in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Seevetal betreibt die Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt sie Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale, nicht kanalisationsgebundene Abwassereinrichtung).
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Als Dritte zugelassen werden durch Entscheidungen der Gemeinde solche Unternehmen, deren Inhaber oder für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zuverlässig sind und gewährleisten, dass die Aufgabenerfüllung fachlich ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser.  
Schmutzwasser ist
  - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
  - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser, jedoch nicht Abwasser, das die in § 5 der Satzung aufgeführten Stoffe enthält.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn für sie gemeinsam eine Grundstücksabwasseranlage betrieben wird.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (4) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen

anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen der Gemeinde und deren Beauftragten.

- (5) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und schuldrechtlich Berechtigte.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung anzuschließen und alles anfallende Abwasser von der Gemeinde beseitigen zu lassen, sobald es auf seinem Grundstück auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen worden ist.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, sobald das Grundstück der Anschlusspflicht nach der Abwassersatzung des Landkreises Harburg in der zur Zeit gültigen Fassung unterliegt und tatsächlich an die zentrale Kanalisation angeschlossen ist.

### **§ 4**

#### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ist auf dem anzuschließenden Grundstück so anzuordnen und zu erstellen, dass die sichere und gefahrlose Abfuhr des Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die Anlagen müssen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass sie durch eine Person geöffnet werden können.
- (2) Die Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke bzw. der Parzellen mit einem Entsorgungsfahrzeug ist, dass die Zufahrt eine Belastbarkeit von 18 t gewährleistet, eine lichte Breite von mindestens 3 m und eine lichte Höhe von mindestens 4 m sowie einen ausreichenden Kurvenradius aufweist. Erfordern die örtlichen Umstände ausnahmsweise den Einsatz eines kleineren Entsorgungsfahrzeugs, haben die Grundstückseigentümer die pro Entsorgung anfallenden Mehraufwendungen zu tragen.

### **§ 5**

#### **Einleitungsverbot**

- (1) In die Grundstücksabwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Grundstücksabwasseranlage verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden;
  - Bau- und Werkstoffe der Grundstücksabwasseranlage in stärkerem Maße angreifen;
  - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
  - die öffentliche Sicherheit gefährden.



(2) Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Paper u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Azetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Grund-, Drän- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

## § 6

### Entsorgung

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Bauartzulassung oder der DIN 4261 entleert. Bei Ein- und Mehrkammerabsetzgruben sowie Mehrkammerausfallgruben mit getauchten Durchtrittsöffnungen erfolgt eine völlige Entleerung sämtlicher Kammern. Bei Mehrkammerausfallgruben mit oben liegenden Durchtrittsöffnungen werden nur die mit Bodenschlamm gefüllten Kammern entleert.
- (2) Eine Entleerung der Vorklärung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (3) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (4) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mindestens zweimal jährlich zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.
- (5) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Untersuchungen/Messungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Kleinkläranlagen, in Abhängigkeit der Anlage, in einem 2-jährigen Abstand.
- (6) Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu entleeren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde bzw. bei dem von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmen rechtzeitig anzuzeigen.
- (7) Die Gemeinde oder deren Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt ohne Behinderung erfolgen kann; hierzu gehört auch die

Anfahrbarkeit des Grundstückes mit handelsüblichen Entsorgungsfahrzeugen. Grundstücksentwässerungsanlagen und Entleerungsöffnungen müssen zugänglich und frei von Hindernissen sein. Nicht frei gelegte Entleerungsöffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen werden auf Kosten des Grundstückseigentümers von der Gemeinde freigelegt.

- (8) Liegt im Falle der erforderlichen Abfuhr ein Nachweis über eine Entleerung/Entschlammung bis zum Ende der Entsorgungsfrist nicht vor, wird die Abfuhr durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen durchgeführt.
- (9) Besteht die Notwendigkeit zu Bedarfsentleerungen, so hat der Grundstückseigentümer dieses rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher der Gemeinde oder für den Fall, dass er einen Dritten beauftragt, diesem Dritten mitzuteilen.
- (10) Auch ohne vorherige Anmeldung kann die Gemeinde die Grundstücksabwasseranlage entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen (Abwassermisstände).
- (11) Bei Herstellung des Anschlusses an den zentralen Schmutzwasserkanal oder bei Neubau einer Kläranlage, ist die Altanlage ordnungsgemäß stillzulegen und innerhalb von einem Monat eine Endentleerung durch ein von der Gemeinde Seevetal zugelassenes Unternehmen durchführen zu lassen und der entsprechende Nachweis über die Endentleerung der Gemeinde vorzulegen. Bei nicht erfolgter Endentleerung wird die Abfuhr durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgeführt.
- (12) Überprüfungen durch die Gemeinde bleiben vorbehalten.

## § 7

### **Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht**

- (1) Entstehen oder entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (§ 5) in die Grundstücksabwasseranlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksabwasseranlage unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Abwasserverhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (6) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.
- (7) Beachtet der Eigentümer die Regelungen dieser Satzung nicht, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Satzung anordnen.

## § 8

### Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

## § 9

### Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Verhalten entstehen, haftet der Verursacher. Dieses gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage gelangen. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung abgibt,
  2. § 4 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung anlegt,
  3. § 4 Abs. 2 die Zufahrt nicht entsprechend anlegt,
  4. § 5 Abwasser einleitet, das einem Einbringungsverbot unterliegt,
  5. § 6 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder nicht durch die Gemeinde oder durch nicht von der Gemeinde Beauftragte vornehmen lässt,
  6. § 6 Abs. 6 die jährliche Entleerung nicht veranlasst oder die Entleerungsnotwendigkeit nicht rechtzeitig anzeigt,
  7. § 6 Abs. 7 die erforderlichen Vorkehrungen nicht oder nicht rechtzeitig trifft,
  8. § 6 Abs. 9 die erforderlichen Mitteilungen unterlässt,

9. § 6 Abs. 11 die Endentleerung bei Neubau oder Anschluss an das Kanalnetz nicht veranlasst oder nicht nachweist,
10. § 7 Abs. 1-5 seiner Anzeige-/Auskunftspflicht nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
11. § 7 Abs. 6 den Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu der Grundstücksabwasseranlage gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

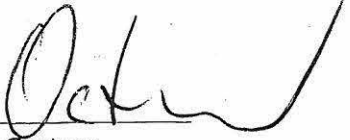
## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seevetal über die Beseitigung der Abwässer aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11.12.2007 außer Kraft.

Seevetal, den 17.12.2014



Oertzen

Bürgermeisterin



## SATZUNG

### der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung)

---

Aufgrund der §§ 10 Abs.1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Gemeinde Seevetal betreibt die Abwasserbeseitigung aus den Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

#### § 2

##### Gebührenmaßstab

Maßstab für die Abwasserbeseitigungsgebühr ist die tatsächliche Abfuhrmenge.

Bei der Ermittlung der Entleerungsmenge wird jeder angefangene halbe Kubikmeter als  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> aufgerundet.

#### § 3

##### Gebührenhöhe

(1) Wenn der Grundstückseigentümer ein von der Gemeinde zugelassenes Entsorgungsunternehmen mit der Abwasserbeseitigung beauftragt, beträgt die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung

- |                                  |                        |
|----------------------------------|------------------------|
| a) aus Kleinkläranlagen          | 23,08 €/m <sup>3</sup> |
| b) aus abflusslosen Sammelgruben | 19,45 €/m <sup>3</sup> |

Die vorgenannten Gebührensätze beinhalten **nicht** die Abfuhrkosten des Entsorgungsunternehmens.

(2) Wenn der Grundstückseigentümer die Gemeinde mit der Abwasserbeseitigung beauftragt, beträgt die Gebühr für die Abwasserbeseitigung

- |    |                               |                        |
|----|-------------------------------|------------------------|
| a) | aus Kleinkläranlagen          | 49,82 €/m <sup>3</sup> |
| b) | aus abflusslosen Sammelgruben | 46,19 €/m <sup>3</sup> |
- (3) Wenn der Grundstückseigentümer die Gemeinde mit der Abwasserbeseitigung beauftragt und die Abfuhr aufgrund des Zustandes der Zuwegung mit den handelsüblichen Entsorgungsfahrzeugen der gemeindlichen Vertragsfirma nicht möglich ist und die Entsorgung mit einem Spezialfahrzeug erforderlich wird, beträgt die Gebühr für die Abwasserbeseitigung
- |     |   |                        |
|-----|---|------------------------|
| a)  | aus Kleinkläranlagen bei einer Abfuhrmenge          |                        |
| aa) | von 4,5 m <sup>3</sup> - 6,0 m <sup>3</sup>         | 58,78 €/m <sup>3</sup> |
| ab) | von 2,0 m <sup>3</sup> - 4,0 m <sup>3</sup>         | 70,68 €/m <sup>3</sup> |
| ac) | bis zu 2,0 m <sup>3</sup>                           | 82,58 €/m <sup>3</sup> |
| b)  | aus abflusslosen Sammelgruben bei einer Abfuhrmenge |                        |
| ba) | von 4,5 m <sup>3</sup> - 6,0 m <sup>3</sup>         | 55,15 €/m <sup>3</sup> |
| bb) | von 2,0 m <sup>3</sup> - 4,0 m <sup>3</sup>         | 67,05 €/m <sup>3</sup> |
| bc) | bis zu 2,0 m <sup>3</sup>                           | 78,95 €/m <sup>3</sup> |
- Wenn die Tagesabfuhrmenge unter 15 m<sup>3</sup> liegt, wird ein Zuschlag in Höhe von **89,25 €** pro Abfuhr erhoben.
- (4) Wenn der Grundstückseigentümer weder die Gemeinde noch eines der zugelassenen Entsorgungsunternehmen mit der Abwasserbeseitigung beauftragt und eine Zwangsabfuhr durchgeführt wird, ist zusätzlich ein Versäumniszuschlag in Höhe von **72,00 €** zu entrichten.
- (5) In den Fällen der Absätze (2) und (4) wird für Schlauchlängen von über 50 m je angefangene 5 m ein Erschwerniszuschlag von **22,46 €** erhoben.  
In den Fällen des Absatzes (3) wird für Schlauchlängen von über 50 m je angefangenen Meter ein Erschwerniszuschlag von **5,95 €** erhoben.
- (6) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksentwässerungsanlage trotz vorheriger Terminabsprache nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von **69,90 €** erhoben.
- (7) Ist die Abfuhr des Fäkalschlammes/Abwassers an einem Wochenende (Samstag und Sonntag) oder an einem gesetzlichen Feiertag durch die Gemeinde durchzuführen, so wird für die Abfuhr ein Zuschlag von **303,80 €** erhoben.
- (8) Ist die Abfuhr des Fäkalschlammes/Abwassers werktags im Notdienst abzufahren, so wird für die Abfuhr ein Zuschlag von **225,04 €** erhoben.

## § 4

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer/innen oder sonst Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Fäkalschlammabfuhr) gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentumswechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilungen hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 5**

### **Gebührenpflicht und Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage.

## **§ 6**

### **Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7**

### **Gebührenerlass**

Grundstückseigentümern von abflusslosen Sammelgruben können im Einzelfall die Verwaltungskosten bei der Benutzungsgebührenerhebung für die Fäkalienentsorgung erlassen werden, wenn besondere Umstände dieses rechtfertigen.

## **§ 8**

### **Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 8 für die Gebührenberechnung erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 18.12.2013 außer Kraft.

Seevetal, den 17.12.2014



Oertzen  
Bürgermeisterin





## **Satzung der Gemeinde Seevetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Inhalt der Reinigungs- und Winterwartungspflicht**

Die Reinigungspflicht und die Winterwartungspflicht bestehen für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen in der Gemeinde Seevetal.

### **§ 2**

#### **Art und Maß der Straßenreinigung**

Art und Umfang der Straßenreinigung und der Winterwartung werden in der "Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal" in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

### **§ 3**

#### **Reinigungs- und Winterwartungspflichtige**

- (1) Soweit die Reinigungspflicht gemäß § 4 und die Winterwartungspflicht gemäß § 7 dieser Satzung übertragen werden, sind die Eigentümer der an die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzenden oder über sie erschlossenen Grundstücke reinigungs- und winterwartungspflichtig.
- (2) Die Pflichten aus § 4 und § 5 der Satzung obliegen auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- a) das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
  - b) eine Erschließungsmöglichkeit über den zu reinigenden Straßenbestandteil aus anderen Gründen nicht gegeben ist.
- (3) Reinigungs- und winterwartungspflichtig sind auch die Eigentümer von Doppelhäusern und Hausgruppen (Reihenhäusern) auf real geteilten Grundstücken, und zwar gesamtschuldnerisch, es sei denn, alle haben einen direkten Zugang zu der zu reinigenden Straße. In diesem Fall sind sie anteilig nach den Sondernutzungsgrenzen verpflichtet.
  - (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
  - (5) Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechtes einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung der Verpflichtung aus dieser Satzung vor.
  - (6) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen und diesen der Gemeinde umgehend zu benennen.

#### § 4

#### Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Dem in § 3 dieser Satzung bestimmten Personenkreis wird die Pflicht zur Straßenreinigung übertragen, soweit nicht die Gemeinde nach § 5 reinigungspflichtig ist.

Die übertragene Reinigungspflicht erstreckt sich auf die folgenden Straßenbestandteile:

- die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte,
- Fußgängerverbindungswege,
- die Geh- und Radwege,
- die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden,
- die Gossen und Straßeneinläufe,

- die Flächen vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen Nr. 325 / 326 nach § 42 Abs. 2 Ziffer 4a StVO gekennzeichneten Straßen (verkehrsberuhigter Bereich) bis zur Straßenmitte,
  - die Flächen vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen Nr. 274.1 / 274.2 nach § 41 Abs. 2 Ziffer 124B StVO gekennzeichneten Straßen (Tempo-30-Zonen) bis zur Straßenmitte.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (3) Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe. Sie kann diese Aufgabe durch einen Dritten ausführen lassen.

## § 5

### Öffentliche Straßenreinigung

In den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betreibt die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung auf den Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren und Parkplätzen sowie den amtlich gekennzeichneten Fußgängerüberwegen und den sonstigen Fußgängerüberwegen.

Für diese Straßenbestandteile sind die gemäß § 3 Verpflichteten nicht reinigungspflichtig.

## § 6

### Gebühren

Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Gemeinde Gebühren nach der Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Seevetal in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7

### Übertragung der Winterwartung

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den nach § 3 Verpflichteten die Räumung von Schnee und Eis, bei Glätte auch das Abstumpfen des Eises (Winterwartung) übertragen. Die übertragene Winterwartungspflicht erstreckt sich auf folgende Straßenbestandteile, soweit nicht die Gemeinde winterwartungspflichtig ist.
- die Rad- und Gehwege,
  - in Straßen, in denen ein Geh- oder Radweg nicht vorhanden ist, ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder am äußersten Fahrbahnrand,

- eines 1,00 m breiten Streifens vor den Grundstücken in den durch Zeichen 325 / 326 nach § 42 Abs. 2 Ziffer 4a StVO gekennzeichneten Bereichen (verkehrsberuhigten Bereichen)
  - sowie eines 1,00 m breiten Streifens vor den Grundstücken in den mit Verkehrszeichen 274.1 / 274.2 nach § 41 Abs. 2 Ziffer 124B StVO gekennzeichneten Straßen (Tempo-30-Zonen), in denen eine Markierung der Fahrbahn nicht besteht,
- (2) Die übertragene Pflicht zur Winterwartung besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (3) Die Gemeinde betreibt die Winterwartung der Fahrbahnen und Gossen der in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze als öffentliche Einrichtung. Dies sind die verkehrsbedeutenden und gefährlichen Straßen bzw. Straßenbestandteile sowie die Straßen mit öffentlichem Personennahverkehr.
- (4) Auf den Fahrbahnen aller übrigen Straßen findet aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung und der Untergeordnetheit kein Winterdienst statt.
- (5) Zusätzlich zu den in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen führt die Gemeinde innerhalb der geschlossenen Ortslage die Winterwartung als öffentliche Einrichtung auf folgenden Straßenbestandteilen durch:
- auf den Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten der Landesstraße 213 und der Kreisstraßen,
  - auf den amtlich gekennzeichneten Fußgängerüberwegen,
  - auf den Fußwegen und Radwegen an Bushaltestellen des Personennahverkehrs und des Schülerverkehrs jeweils in der Länge der Haltestellenbucht; sofern keine Bucht vorhanden ist, in der Länge von 5 m,
  - auf den Geh- und Radwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage, deren Eigentümer/innen der angrenzenden Grundstücke nach § 3 Abs. 2 nicht reinigungs- und winterwartungspflichtig sind.
- (6) Soweit die Gemeinde zur Winterwartung verpflichtet ist, obliegt ihr diese Pflicht als öffentliche Aufgabe. Die Gemeinde kann die Arbeiten durch einen Dritten ausführen lassen.

**§ 8**

**Freihalten des Straßenraumes zur Reinigung**

Die Gemeinde kann anordnen, dass die durch die öffentliche Reinigung oder die öffentliche Winterwartung erfassten Straßen von parkenden und haltenden Fahrzeugen frei bleiben, soweit es diese Aufgaben erfordern.

**§ 9**

**Übernahme der Reinigungspflicht**

Hat für die Reinigungs- und Winterwartungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen versagt wird. Sie ist jederzeit widerruflich. Die Bestellung eines Beauftragten zur Straßenreinigung und Winterwartung kann die Gemeinde von den Eigentümern verlangen, die nicht am Ort oder in der Nähe ihres Grundstückes wohnen.

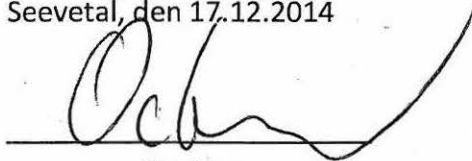
**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 19.12.2012 außer Kraft.

Seevetal, den 17.12.2014



Oertzen  
Bürgermeisterin



## Anlage 1

zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Seevetal  
in der Fassung vom 17.12.2014

---

Der öffentlichen Reinigung unterliegende Straßen gemäß § 5 der Straßenreinigungssatzung:

Ahornweg	An den Teichen
Alte Bahnhofstraße	An den Höfen
Alter Elbdeich	An den Ziegelteichen
Alter Kirchweg	An der Grenzkehre
Alter Postweg	An der Koppel
Alter Söhn	An der Reitbahn
Alte Straße	Anemonenweg
Am Alten Sportplatz	Ansgarstraße
Am Anger	Appenstedter Weg
Am Appenstedter Wäldchen	Auf dem Salzstock
Am Bach	Auf den Hanfblöcken
Am Bahnhof	Auf dem Wittenberg
Am Bauhof	Auf der Lohe
Am Bienenkorb	Azaleenweg
Am Birkenhang	
Am Blöcken	
Am Brink	
Am Brook	<b>Bachstelzenweg</b>
Am Domplatz	Bahnhofstraße
Am Erlengrund	Beckedorfer Straße
Am Felde	Beckerstraße
Am Försterland	Behnweg
Am Franzosenhut	Bei den Hünengräbern
Am Fuchshang	Bei den Kämpfen
Am Göhlenbach	Berberitzenweg
Am Goldbarg	Bergweg
Am Grasweg	Birkenhorst
Am Hang	Birkenweg
Am Heidberg	Blumenweg
Am Heidhagen	Bohnenkamp
Am Höpen	Brackeler Straße
Am Horster Dreieck	Breite Straße
Am Kamp	Brenneck
Am Kattenberg	Brombeerweg
Am Kleinen Teich	Brookdamm
Am Niederfeld	Bruchwiesen
Am Osterberg	Brunskamp
Am Redder	Buchenhain
Am Reen	Buchenweg
Am Schützenplatz	Buchsbaumweg
Am Schulberg	Bültenweg
Am Schulsteig	Bürgermeister-Hagemann-Weg
Am Schulteich	Bürgermeister-Heitmann-Straße
Am Sonnenhang	Bürgermeister-Reichel-Straße
Am Spritzenhaus	Bürgermeister-Wittwer-Weg
Am Tannenber	Butendieksweg
Am Twielenberg	

Cramersweg

Dachsbau

Dahlgrund

Deichstraße

Dicker Balken

Diershof

Dieselweg

Dirkenschof

Dirkensweg

Dorfstraße

Drosselweg

Eddelsener Siedlung

Eddelsener Straße

Eddelsener Weg

Eibenweg

Eichenallee

Eichendorffstraße

Eichenhagen

Eichenstieg

Eichenweg

Elbdeich

Elbring

Elsternweg

Emmelndorfer Brook

Enge Straße

Erikaweg

Erlenweg

Fachenfelder Eck

Fachenfelder Weg

Fachenfelder Winkel

Fasanenring

Fasanenweg

Fernsicht

Fichtenweg

Finkenweg

Fleestedter Ring

Föhrenweg

Försterweg

Freschenhausener Weg

Freudenthalstraße

Friedhofstraße

Friedrich-Scheunemann-Straße

Fritz-Reuter-Straße

Fuchsberg

Fuhrenkamp

Gartenstraße

Ginsterhof

Ginsterweg

Glockenstraße

Glüsinger Straße

(Gewerbeerschließungsstraße)

Glüsinger Straße

Goldregenweg

Gorch-Fock-Straße

Graf-Kalckreuth-Straße

Graureiherstieg

Greevenbrook

Grenzweg

Große Heide

Große Wiesen

Grüner Damm

Grütmühle

Gustav-Becker-Straße

Gutenbergstraße

Haferkamp

Hafertwiete

Hagelbergweg

Haidland

Haidgrund

Hamburger Straße

Hans-Eidig-Weg

Harburger Berg

Harburger Straße

Harmstorfer Straße

Hasenwinkel

Haulandsweg

Hauskoppel

Heidekamp

Heinrich-Heine-Straße

Helmsweg

Hennenhof

Helmstorfer Straße

Hermann-Fabel-Weg

Hermann-Löns-Weg

Hermelinweg

Herrendeich

Hillenklint

Hillenring

Himten

Hinter den Höfen

Hinterm Teich

Hittfelder Kirchweg

Hittfelder Landstraße

Hittfelder Schulstraße

Hittfelder Twiete

Höchtweg

Höhenweg

Höpenweg

Höpenstraße  
Hörstener Schulstraße  
Hörstener Straße  
Hohe Wisch  
Hohlweg  
Holtorfsloher Straße  
Holunderweg  
Holzhäuserweg  
Holzweg  
Homsstraße  
Horner Straße  
Horster Landstraße  
Huckfeldsheide  
Hufeisen

Ikiaweg  
Im Alten Dorf  
Im Alten Moor  
Im Beek  
Im Bruch  
Im Domherrenfeld  
Im Grund  
Im Halftenbrook  
Im Heubruch  
Im Rieckenfelde  
Im Stuck  
Im Zeesen  
Imbuschfeld  
Immenhof  
Immenstieg  
Immenweg  
In den Jehrden  
In den Lünen  
In de Wieden  
Interessentenforst  
Jahnstraße  
Jesdal  
Jesteburger Straße  
Johannes-Vogel-Straße  
Justus-Kelp-Straße

Kämpenweg  
Karoxbosteler Chaussee  
Karoxbosteler Weg  
Kastanienallee  
Kämpenstieg  
Kehrwieder  
Kiebitzweg  
Kiefernweg  
Kiesgrund  
Kirchstraße  
Klaus-Groth-Straße  
Kleckener Straße  
Kleiberstieg

Kleine Heide  
Kleinmooringen  
Kolkweg  
Kolkwinkel  
Kornblumenweg  
Kornweg  
Kürbsweg

Langenbergstraße  
Lehmkuhle  
Lerchenweg

Ligusterweg  
Lilienthalstraße  
Lilienweg  
Lindenstraße  
Lindhorster Straße  
Lönsring  
Lührsweg  
Lütwarnsweg

Malter  
Marquardtsweg  
Marquardtsstieg  
Marxener Straße  
Maschener Kirchweg  
Maschener Schützenstraße  
Maschener Straße  
Mattenmoorstraße  
Matthias-Claudius-Straße  
Meisenweg  
Melkerstieg  
Metzendorfer Straße  
Milchberg  
Missionsweg  
Mittelweg  
Mohnweg  
Moordamtwiete  
Moorstraße  
Moorweide  
Moorweidendamm  
Mühlenstraße  
Mühlenweg  
Mümmelmannweg

Natenbergweg  
Natenhöhe  
Neue Deichstraße  
Neuer Weg  
Neuenfelde  
Narzissenweg  
Neuer Weg  
Niedermoor



**O**hbaumsfeld  
Ohlendorfer Straße  
Ohlendorfer Stieg  
Osterberg  
Osterkamp  
Ostpreußenweg  
Ostweg  
Op de Bult  
Overdamm  
Overdeich  
Oversand

**P**arkstraße  
Pastorenwiesen  
Pommernweg  
Poststraße  
Pulvermühlenweg

**Q**uerstraße

**R**äuberberg  
Rampe  
Rehenwiesen  
Rehmendamm  
Rehpfad  
Reiherstieg  
Rilkestraße  
Ring  
Ringstraße  
Rönneburger Straße  
Roggenkamp  
Rübenkamp  
Rüstweg

**S**anddornweg  
Sandweg  
Schaarackerweg  
Schafkovenberg  
Scheffel  
Schlesierweg  
Schöne Aussicht  
Schrankenweg  
Schützenstraße  
Schulkamp  
Schulstraße  
Schwalbenweg  
Schwarzer Weg  
Seevetalstraße  
Seevestraße  
Speckmannstraße

Sperlingstieg  
Steineck  
Steller Straße  
Stieglitzweg  
Stinnweg  
Storchenweg  
Sudermannstraße  
Surfelln

**T**annenkamp  
Tannenwinkel  
Teknerweg  
Theodor-Fontane-Straße  
Theodor-Storm-Straße  
Torfstelle  
Triftweg  
Trinover

**U**hlandstraße  
Uhlenbusch  
Uhlengrund  
Unner de Bult  
Up de Brak  
Up de Heid  
Up'n Sand

**V**eilchenweg  
Vogelbeerenweg  
Volkmannstraße  
Vogelsang  
Vor den Hockenkuhlen  
Vor der Heide  
Vorwerkring  
Voßbarg  
Voßkamp

**W**abenweg  
Waldgraben  
Waldschlucht  
Waldweg  
Waldwinkel  
Weidenstieg  
Weiße Heide  
Werkstraße  
Westpreußenweg  
Wielandweg  
Wiesenweg  
Wilde Heide  
Wildenmoor  
Wilder Kamp  
Wilhelm-Busch-Straße

*Wilhelm-Cohrs-Weg  
Winkelweg  
Winsener Landstraße  
Winsener Straße  
Wispel  
Wittenberger Feld  
Wittenberger Weg  
Wollgrasweg  
Wübbenhof*

*Zu den Reetwiesen  
Zu den Ziegelteichen  
Zürnkamp  
Zürnweg  
Zum Buchwedel  
Zum Eichhof  
Zum Großen Ahren  
Zum Jugendheim  
Zum Junkernfeld  
Zum Kleinen Ahren  
Zum Müllerbek  
Zum Sportplatz  
Zum Suhrfeld  
Zum Wendeplatz  
Zur Wassermühle*

## Anlage 2

zur Straßenreinigungssatzung: Fahrbahnen, auf denen die Gemeinde nach § 7 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung den Winterdienst durchführt.

---

Alte Bahnhofstraße	
Alter Damm	
Alter Elbdeich	von Oversand bis 1. Einmündung Neue Deichstr.
Alter Postweg	von Unner de Bult bis Fachenfelder Weg
Am Bahnhof	
Am Bauhof	
Am Felde	von Glüsinger Straße bis Pulvermühlen (Nr. 50)
Am Göhlenbach	
Am Golfplatz	
Am Plack	von Overdamm bis Hörstener Schulstraße
Am Schützenplatz	von Schützenstraße bis Im Hebruch und von Im Hebruch bis Karoxbosteler Chaussee
Am Tannenber	
An den Teichen	von Ohlendorfer Straße bis Zum Buchwedel
An der Reitbahn	
Appenstedter Weg	
Auf dem Wittenberg	
Auf der Lohe	von Winsener Straße bis Osterkamp
Bäcker-Busch-Weg	
Bahnhofstraße	
Beckedorfer Bogen	
Beckerstraße	
Bei den Kämpen	bis vor dem Haßel
Bgm.-Hagemann-Str.	
Brackweg	
Brandholzweg	
Breite Straße	von Ohlendorfer Straße bis Horner Straße
Brookdamm	
Brunskamp	
Bgm.-Reichel-Straße	
Butendieksweg	
Deichstraße	von Hörstener Schulstraße bis Grüner Damm
Dorfstraße	
Eichenallee	
Eichendorffstraße	
Elbdeich	Rampen Bushaltestelle Schöpfwerk
Emmelndorfer Straße	
Fachenfelder Weg	von Alter Postweg bis Freschenhausener Weg

Forstweg  
Freschenhausener Weg von Horster Landstraße bis Fachenfelder Weg  
Friedhofweg bis Friedhof  
Friesenweg

**G**artenstraße  
Glüsinger Straße  
(Gewerbeerschließungsstraße)  
Graf-Kalckreuth-Straße von Eddelsener Straße bis Sunderweg  
Großmoordamm  
Grüner Damm  
Gustav-Becker-Straße

**H**amburger Straße  
Haßelhöhe  
Hastedtweg  
Heckenweg von Holtorfsloher Straße bis Zum Eichhof  
Heidlandsweg  
Helmstorfer Straße von Jesteburger Straße bis Lindhorster Straße  
Hittfelder Schulstraße  
Höchtweg  
Holtorfsloher Straße  
Homsstraße  
Horner Straße  
Hörstener Schulstraße  
Hörstener Straße

Im alten Dorf  
Im Heubruich

Jesdal

**K**aroxbosteler Chaussee  
Kirchstraße  
Kleckener Kirchweg  
Kleinmoordamm  
Kürbsweg Kehre vor der Post

**L**indenstraße  
Lindhorster Straße von Maschener Straße bis Helmstorfer Straße  
Lührsweg von Kaufhaus Kirsch bis Kreisstraße

**M**aschener Kirchweg  
Maschener Schützenstraße

Metzendorfer Straße  
Moorweidendamm  
Mühlenstraße  
Mühlenweg

von Emmelndorfer Straße bis Beckedorfer Straße

von An der Grenzkehre bis Beckedorfer Straße

Natenbergweg  
Neuenfelde  
Niedermoor

Osterkamp  
Oversand

Pastorenwiesen  
Peperdieksberg  
Peperdiekshöhe  
Postweg

von Maldfeldstraße bis zur Einfahrt Beckedorfer Bogen

Rampe  
Reiherstieg  
Ringstraße  
Rübenkamp

Kehre vor der Post

Schafkovenberg  
Schulkamp  
Schützenstraße  
Seevetalstraße  
Storchenweg  
Sunderweg

Teknerweg

Vogelsand  
Vor dem Haßel  
Vor den Hallonen

Waldschlucht  
Wassertalweg  
Winsener Landstraße

von Heidlandsweg bis Helmstorfer Straße

von Einmündung in Höhe Fernsicht bis An der Grenzkehre

Zu den Reetwiesen  
Zufahrt zur Schule Ramelsloh  
Zum Buchwedel  
Zum Eichhof  
Zum Sportplatz

von Ohlendorfer Straße bis An den Teichen

## Haushaltssatzung der Gemeinde Welle für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Welle in der Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr	2015	und	2016
wird			
<b>im Ergebnishaushalt</b>			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	936.600 Euro		972.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	964.800 Euro		972.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro		0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro		0 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	916.100 Euro		951.600 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	864.200 Euro		938.500 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionen	Euro		2.000 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionen	118.000 Euro		98.000 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro
festgesetzt.			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	916.100 Euro		953.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	982.200 Euro		1.036.500 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 und 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2015 auf	100.000 Euro
und im Haushaltsjahr 2016 auf	100.000 Euro

festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	<u>2015</u>	<u>2016</u>
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).	400 v.H.	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.	350 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von  
500 Euro im Haushaltsjahr 2015 und  
500 Euro im Haushaltsjahr 2016  
sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Welle, den 11. Dezember 2014



(Hetzl)  
Stv. Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 und 2016 der Gemeinde Welle**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 12.02.2015 bis 28.05.2015**

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Welle, Hauptstraße 25, 21261 Welle

**im Gemeindebüro**

**jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat**

**19:00 Uhr – 20:00 Uhr**

öffentlich aus.

Welle, 20.01.2015

Allgemeiner Verwaltungsvertreter